

115 Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Speyer**§ 1****Zweck**

Die Emeritenanstalt der Diözese Speyer – im Folgenden „Emeritenanstalt“ genannt – ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (genehmigt durch den König von Bayern am 14. 8. 1853). Sie gewährt ihren Mitgliedern für den einstweiligen oder dauernden Ruhestand Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 AVG, der §§ 169 Abs. 1 RVO und 5 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VI und erfüllt dadurch die sich aus dem Weihetitel ergebende Verpflichtung des Bischofs nach c. 281 § 2 CIC.

§ 2**Finanzierung**

Die Emeritenanstalt erhält die für die Erfüllung ihres Zwecks erforderlichen Mittel durch

- a) Erträge aus eigenem Vermögen,
- b) Staatsleistungen des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes,
- c) Beiträge der Mitglieder,
- d) Zuschüsse der Diözese,
- e) freiwillige Zuwendungen.

§ 3**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Emeritenanstalt (Pflichtmitglieder) sind:

- a) die in die Diözese inkardinierten Priester;
- b) Priester, die zwar einer anderen Diözese angehören, für die aber die Diözese nach den Richtlinien über die Altersversorgung der im Bistum tätigen, aber nicht inkardinierten Priester als Aufnahmediözese gilt (OVB 1976, S. 317 ff.).

(2) Von der Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt sind Priester befreit, denen eine gleichwertige, von der Diözese anerkannte Ruhestandsversorgung zusteht.

§ 4**Beiträge**

(1) Die Mitglieder der Emeritenanstalt sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Diözese kann nach Maßgabe des Haushalts die Beiträge an Stelle der Mitglieder leisten.

(2) Ruht die Mitgliedschaft (§ 6) oder ist sie beendet (§ 7), ohne dass Versorgungsbezüge in Anspruch genommen worden sind, werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt für

- a) Priester, die für den Dienst in der Diözese geweiht werden, mit dem Tag der Priesterweihe;
- b) Priester, die erst nach ihrer Priesterweihe in die Diözese aufgenommen werden, mit dem Tag ihrer Inkardination;
- c) Nichtinkardinierte Priester mit dem Tag ihrer Aufnahme in den dauernden Dienst der Diözese.

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht mit der Ernennung eines Priesters zum Beamten des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Lebenszeit.

(2) Scheidet ein Diözesanpriester aus einem Beamtenverhältnis zum Staat, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband aus und kehrt in den aktiven Dienst der Diözese zurück, so lebt die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt wieder auf. Wenn während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft Beiträge von allen Mitgliedern gefordert waren, sind diese in gleicher Höhe nachzuentrichten, soweit sie nicht vom bisherigen Dienstherrn übernommen werden oder dieser sich an den Versorgungsleistungen anteilmäßig beteiligt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der endgültigen Aufnahme eines Priesters in den Klerus einer anderen Diözese oder in eine klösterliche Gemeinschaft;
- b) mit der Versetzung eines Priesters aus einem Beamtenverhältnis zum Staat, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in den dauernden Ruhestand, unbeschadet der Regelung nach § 12 Absatz 4, Buchst. d;
- c) mit dem Ausscheiden eines Priesters aus dem priesterlichen Dienst oder der Rückversetzung in den Laienstand;
- d) durch Entlassung aus der Anstalt (§ 8);
- e) durch Tod.

§ 8
Entlassung

Die Entlassung eines Mitglieds aus der Emeritenanstalt kann nur wegen solcher Gründe erfolgen, die kirchenrechtlich den dauernden Verlust eines Anspruches auf Leistung von Bezügen zur Folge haben oder aufgrund einer besonderen förmlichen Vereinbarung mit der Diözese.

§ 9
Nachversicherung

Ein gesetzlicher Anspruch auf Alters- und Invalidenversorgung durch Leistung von Nachversicherungsbeiträgen bleibt im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Mit der Leistung der Nachversicherungsbeträge durch die Diözese sind sämtliche Ansprüche an diese und an die Emeritenanstalt abgegolten.

§ 10
Versetzung in den Ruhestand

(1) In den dauernden Ruhestand ist ein Priester nach kirchenrechtlichen Vorschriften zu versetzen, wenn er zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Die Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres soll jeder Priester dem Bischof den Verzicht auf seine Stelle anbieten, in der Regel nimmt der Bischof den Stellenverzicht an.

(2) In den zeitweiligen Ruhestand kann ein Priester nach kirchenrechtlichen Vorschriften versetzt werden, wenn er infolge einer Erkrankung 6 Monate dienstunfähig ist und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird.

Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Ordinarius untersuchen und, falls ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen.

§ 11
Leistungen

(1) Der in den dauernden Ruhestand versetzte Priester erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt.

(2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Priester erhält für die Dauer des zeitweiligen Ruhestandes Ruhegehalt.

§ 12
Versorgungsbezüge

- (1) Die Mitglieder erhalten Ruhestandsbezüge, deren Höhe sich nach dem Abschnitt „Versorgung“ der Pfarrbesoldungsordnung für die Diözese errechnet.
- (2) Die Zahlung des Ruhegehaltes beginnt mit dem 1. des Monats zu dem die Ruhestandsversetzung erfolgt und endet mit Ablauf des Sterbemonats.
- (3) Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nach § 11 ganz, wenn der in den Ruhestand versetzte Priester keinen Anspruch auf anderweitige Altersversorgung hat.
- (4) Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nur teilweise, wenn der in den Ruhestand versetzte Priester
 - a) Versorgungsbezüge einer anderen Diözese oder einer klösterlichen Gemeinschaft erhält oder
 - b) Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst erhält oder
 - c) Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bezieht und die Dienstzeiten, die diesen Bezügen zugrundeliegen, in die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit miteinbezogen wurden (Pfarrbesoldungsordnung).
- d) Bei teilweiser Leistung der Versorgungsbezüge zahlt die Emeritenanstalt in den Fällen des Abs. 4, Buchstabe a)–c) den Unterschied zwischen der Höhe dieser Versorgungsbezüge Dritter und dem nach der Pfarrbesoldungsordnung errechneten Versorgungsbezug für die gesamte ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

§ 13
Organe

Die Emeritenanstalt verfügt über folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Aufsichtsrat

§ 14
Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Leiter der Hauptabteilung – Finanzen und Immobilien als dessen Vorsitzender;

- b) die Abteilungsleitung – Bischöfliche Finanzkammer;
 - c) die Abteilungsleitung – Liegenschaften.
- (2) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt deren Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten der Emeritenanstalt zuständig, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist.
- (3) Die Verfahrensvorschriften und die getrennten Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und führt diese aus; insbesondere
- a) erstellt er bis spätestens 01.10. jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor;
 - b) erstellt er bis spätestens 30.06. jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und den Jahresbericht und legt diese dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor.

§ 15 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
- a) folgenden Mitgliedern kraft Amtes:
 - dem Generalvikar als Vorsitzenden;
 - dem Leiter der Hauptabteilung Personal als stellv. Vorsitzenden.
 - b) drei vom Bischof von Speyer ernannten Mitgliedern aus dem Kreis der inkardinierten Priester (§ 3 Abs. 1 lit. a) auf die Dauer von 5 Jahren Amtszeit. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Emeritenanstalt. Der Aufsichtsrat kann über alle wichtigen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten der Emeritenanstalt beraten und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Bestellung eines Prüfers für die Rechnungsprüfung, Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, oder mit dem vorzeitigen Abrufen aus wichtigem Grund. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Aufsichtsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen wurden und wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 16

Rechtliche Vertretung

(1) Die Emeritenanstalt wird durch den Vorstand vertreten. Dabei hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder unter Beidrückung des Dienstsiegels.

(3) Der Vorstand kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer im notwendigen Umfang erteilen.

§ 17

Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Die Geschäfte der Emeritenanstalt werden im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrates und in Verantwortung des Vorstands durch das Bischöfliche Ordinariat besorgt. Der Bischöflichen Finanzkammer obliegen die Verwaltung des Geldvermögens und die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz und Ergebnisrechnung). Der Abteilung Liegenschaften obliegen die Verwaltung des Grundbesitzes und der Grundstücksverkehr. Die Verwaltungskosten der Geschäftsführung, insbesondere die für die Verwaltung aufgewendeten Personalkosten, werden der Diözese Speyer von der Emeritenanstalt erstattet.

- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß im Diözesanverwaltungsrat vorzulegen. Daneben ist diesem Gremium auch der Prüfbericht vorzulegen.
- (3) Für die Vermögensanlage sind die für die Diözese geltenden Anlage-richtlinien anzuwenden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Es gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Diözese erlassenen Vorschriften.

§ 18 Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung verfügt der Bischof von Speyer.

§ 19 Anfallklausel

Im Falle der Aufhebung der Emeritenanstalt fällt deren Vermögen an die Diözese Speyer, die es weiter zum Zwecke der Versorgung der Priester zu verwenden hat.

§ 20 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Emeritenanstalt der Diözese Speyer unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Speyer.
- (2) Aufsichtsbehörde ist entsprechend § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – KVVG vom 01.04.1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.10.1979, Nr. 38, S. 624ff. und vom 04.03.1996, Nr. 7, S. 286ff) das Bischöfliche Ordinariat in 67343 Speyer.
- (3) Die Aufsicht richtet sich gemäß § 32 Abs.2 KVVG nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 21 Anwendung der Grundordnung

Sofern die Emeritenanstalt Angestellte beschäftigt, gilt für diese Beschäftigungsverhältnisse die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 21
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom Tage der Unterfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 11. Februar 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

116 Ordnung für die Supervision der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten und -innen in der Diözese Speyer

Präambel

Supervision ist eine im Bereich der angewandten Humanwissenschaften entwickelte und praktizierte Lern- und Beratungsform für Erwachsene. Weil sie vornehmlich den Menschen in seinem Arbeitsfeld betrachtet, ist sie als eine berufsbegleitende Förderung besonders für die Menschen geeignet, zu deren Beruf es gehört, lebendige Beziehungen aufzubauen zu den Adressaten ihrer Arbeit einerseits sowie den Vorgesetzten und den Kolleg/-innen andererseits.

Supervision macht die vielfältigen Kräfte sichtbar, die das Arbeitsfeld beeinflussen und sich im einzelnen Mitarbeiter, in Teams oder (anderen) Kleingruppen widerspiegeln. Sie geht aus von den konkreten Erfahrungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zielt gleichzeitig auf die Verbesserung der Arbeitszufriedenheit und der Arbeitsqualität, indem sie die Entwicklung der beruflichen Identität fördert und die beruflichen Kompetenzen stärkt, die sich im Zusammenspiel von Person, Rolle, Arbeitsfeld, institutionellen Rahmenbedingungen sowie den gesellschaftlichen Bedingungen bewähren müssen.

Der Bischof von Speyer und seine für das Personal verantwortlichen Mitarbeiter sehen aufgrund dieses Verständnisses in der pastoralen Supervision eine Lern- und Beratungsform, die besonders dazu beiträgt, die Fürsorgepflicht der Diözese gegenüber Priestern und Diakonen sowie Pasto-